

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gesprochen werden, und ein solcher Meistersohn, der bei seinem Vater lernt, kann, wenn dieser während der Lehrzeit stirbt, bei einem anderen Meister auslernen und es kann ihm in diesem Falle von den zwei Lehrjahren etwas nachgesehen werden. Auch die Meisterswitwen erfreuten sich verschiedener Vorrechte. Ihnen muß ein wandernder Geselle, der bei einem Meister in Arbeit ist, auf ihr dringendes Begehren überlassen werden, die Meister sind verpflichtet, ihnen wider ihre Gesellen erforderliche Assistenzen zu leisten, vom Erscheinen bei der Meisterversammlung sind sie entschuldigt und, falls sie nicht hinlänglich bemittelt sind, können ihnen sogar die Auflagegelder geschenkt werden.

Die Meister auf dem Lande dürfen nicht für die Städte und Märkte arbeiten, wohl aber ist es ihnen erlaubt, auf den Jahr- und Wochenmarktstagen derselben feilzuhaben. Ohne Ursache und ohne staatliche Erlaubnis soll an solchen Orten, die mehrere Schmiede oder Wagner nicht ernähren können, keine neue Werkstätte errichtet werden. Die Ländler dürfen weder neue Schmiedearbeiten verkaufen, noch weniger alte Waren schwarz machen und für neue ausgeben. Alle Schutzmittel gegen die gefährliche Konkurrenz sind getroffen.

Schließlich versichert die Kaiserin Maria Theresia die oberösterreichische Hufschmied- und Wagnerzunft ihres Schutzes gegen jedermann und bestätigt die Freiheiten und Privilegien des genannten zünftigen Handwerkes, indem sie auf deren Verletzung eine Strafe von zehn Mark (à 1/2  $\mathcal{K}$ ) löthigen (d. h. vollwichtigen, unlegierten) Goldes setzt, 5  $\mathcal{K}$  Gold, eine ganz bedeutende Summe, die zur einen Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur anderen Hälfte der Landeslade zufließen soll.

Ich habe diese Handwerksordnung etwas ausführlicher behandelt, weil bis jetzt sehr wenig über die Geschichte des Gewerbes in Oberösterreich, namentlich im oberen Mühlviertel, veröffentlicht ist. Das Beste und Ausführlichste steht in Karl Hasleders „Geschichte des Marktes Neufelden“. 1908. S. 146—162. Vielleicht findet sich der eine oder andere doch angeregt, etwas über Zunftladen und Statuten unseres Gebietes mitzuteilen. Daher zum Schlusse die Frage: Wo und von welchen Mühlviertler Zünften haben sich Läden (mit oder ohne schriftlichen Inhalt) gerettet?

\* \* \*

## Kurze Bemerkungen.

(Fortsetzung zu Seite 7. — Von F. Sigl und G. Vielhaber.)

3. Zu „Schöfweg“ usw. Die Wiesen bei Obernberg, Gemeinde Fugleinsdorf, werden vom Volke „Au“, auf der 1669 herausgegebenen topographischen Karte Oberösterreichs von Georg Vischer aber „Schöfau“ genannt. Der „Schöfweg“ im Pfarckirchner Walde führte also über unser Obernberg zur Donau; genanntes Dorf ist anderthalb Stunden von dem Flusse entfernt und heißt urkundlich 1280 „Ahornberg“. Aus der Volkssprache „Darnberg“ ist erst Obernberg geworden.

Die beiden Ortschaften „Borden“ und „Hinterschiff“ in der Pfarre Zulbach haben wahrscheinlich ihren Namen von einem vorbeifahrenden „Schöfweg“.

4. In Anschluß an die schöne Arbeit Bergers über die Pfarre Altenfelden möge hier folgendes über die Bedeutung dieses Ortsnamens bemerkt sein. Das jetzige „Neufelden“ heißt in den älteren Urkunden immer „Welden“ schlechthin. Seine der Lage nach einzig mögliche Erweiterung ist nach Westen in der Dln (= Ackerfurche, wie man in der Volkssprache sagt: „Der Haas sitzt in der Dln“). „Dlnwelden“ ist also das nach der Richtung der „Dln“ fortgesetzte „Welden“. Daraus hat man, indem man das „Dln“ mißverstand, „Altenfelden“ gemacht und das ursprüngliche